

Stromeinspeisungsvertrag

(vorgesehen für Photovoltaikanlagen bis zu 30 Kilowatt Modulleistung, Inbetriebnahme in 2005)

zwischen

- nachfolgend „Anlagenbetreiber“ genannt -

und

- nachfolgend „Netzbetreiber“ genannt -

über die Einspeisung elektrischer Energie in das
Niederspannungsnetz des Netzbetreibers

§ 1 Vertragsgegenstand

Dieser Vertrag regelt die Abnahme und Vergütung von Strom, den der Anlagenbetreiber in seiner Stromerzeugungsanlage gemäß dem Gesetz für den Vorrang Erneuerbarer Energien (Erneuerbare-Energien-Gesetz – nachfolgend „EEG“ genannt) vom 29. März 2000 (BGBl. I S. 305, 2000), zuletzt geändert durch das Gesetz zur Neuregelung des Rechts der Erneuerbaren Energien im Strombereich vom 21. Juli 2004 (BGBl. I S. 1918 ff. vom 31.07.2004), erzeugt und in das Netz des Netzbetreibers einspeist.

§ 2 Stromerzeugungsanlage

Standort der Stromerzeugungsanlage:

Straße, Nr.:

PLZ, Ort:

Modulleistung: kW

Die Stromerzeugungsanlage ist wie folgt installiert:

- Die Photovoltaikanlage ist ausschließlich an oder auf einem Gebäude oder an einer Lärmschutzwand angebracht.
- Die Photovoltaikanlage ist nicht auf dem Dach oder als Dach des Gebäudes angebracht und bildet einen wesentlichen Bestandteil des Gebäudes. (Fassadenanlage)
- Die Photovoltaikanlage ist nicht an oder auf einem Gebäude bzw. einer Lärmschutzwand angebracht. (Freiflächenanlage oder sonstige Anlage)

(zutreffendes bitte ankreuzen)

§ 3

Einspeisung und Anschluss

- (1) Der Anlagenbetreiber ist berechtigt, die gesamte elektrische Energie, die in seiner Stromerzeugungsanlage erzeugt wird, in das Niederspannungsnetz des Netzbetreibers einzuspeisen.
- (2) Als Einspeisungs- und Anschlusspunkt für die Einspeisung der elektrischen Energie aus der Stromerzeugungsanlage und als Eigentumsgrenzen gelten vorbehaltlich § 5 (3) die einspeiseseitigen Klemmen der Hausanschluss Sicherungen.
- (3) Die Einspeisung der elektrischen Energie erfolgt entweder in Form von Drehstrom mit einer Spannung von etwa 400 Volt oder in Form von Wechselstrom mit einer Spannung von etwa 230 Volt. Die Nennfrequenz beträgt an der Übergabestelle etwa 50 Hertz.
- (4) Die Verteilung der Anschluss- und Netzausbaukosten richtet sich nach § 13 EEG.

§ 4

Betrieb der Stromerzeugungsanlage

- (1) Planung, Errichtung, Anschluss, Betrieb, Instandhaltung und Änderung der Stromerzeugungsanlage müssen gemäß den notwendigen technischen Anforderungen des Netzbetreibers und den gesetzlichen Bestimmungen sowie den anerkannten Regeln der Technik durchgeführt werden. Hierbei sind insbesondere einzuhalten die einschlägigen VDE-Bestimmungen (DIN-VDE-Normen), insbesondere DIN VDE 0100. Um eine sichere Trennung der Anlage vom Netz im Falle einer Störung zu gewährleisten darf auch die E DIN VDE 0126 herangezogen werden.
- (2) Der Anlagenbetreiber wird bei beabsichtigten Änderungen oder Erweiterungen seiner Stromerzeugungsanlage den Netzbetreiber hierüber vorher unterrichten und, soweit diese Maßnahmen Auswirkungen auf den Parallelbetrieb haben können, vor deren Durchführung die Zustimmung des Netzbetreibers einholen. Die Zustimmung muss unverzüglich erteilt werden, sofern keine schwer wiegenden technischen Bedenken gegen das Vorhaben bestehen.
- (3) Der Netzbetreiber ist bei Mängeln an der Stromerzeugungsanlage oder bei Mängeln in der Führung des Parallelbetriebes, die jeweils schädliche Rückwirkungen auf das Netz des Netzbetreibers oder Anlagen Dritter zur Folge haben, nach vorheriger Ankündigung gegenüber dem Anlagenbetreiber zur Trennung der Stromerzeugungsanlage vom Netz berechtigt. Besteht wegen möglicher schädlicher Rückwirkungen auf das Netz des Netzbetreibers und daraus resultierender Gefahren für Leib oder Leben von Dritten oder der Gefahr der Beschädigung des Versorgungsnetzes oder der Beeinträchtigung der Versorgung die Notwendigkeit von sofortigen Gegenmaßnahmen, ist der Netzbetreiber nicht verpflichtet, dem Anlagenbetreiber die Trennung der Erzeugungsanlage vom Netz vorher anzukündigen. In diesem Falle ist eine nachträgliche Begründung ausreichend.

- (4) Die Verpflichtungen aus diesem Vertrag entfallen, soweit und solange die Vertragspartner durch höhere Gewalt oder sonstige Umstände, deren Beseitigung ihnen wirtschaftlich nicht zugemutet werden kann, an der Abnahme bzw. der Einspeisung oder der Fortleitung der elektrischen Energie gehindert sind. Die Abnahme- und Vergütungspflicht entfällt ebenfalls, soweit die Einspeisung bei Betriebsstörungen oder zur Vornahme betriebsnotwendiger Arbeiten oder zur Vermeidung eines drohenden Netzzusammenbruches oder einer Überlastung, wenn zum gegebenen Zeitpunkt das Netz oder der Netzbereich vollständig mit EEG-Strom ausgelastet ist, auf Verlangen des Netzbetreibers eingestellt werden muss. Für die Benachrichtigungspflicht gilt Absatz 3 entsprechend. Der Anlagenbetreiber unterrichtet den Netzbetreiber unverzüglich über Störungen an den Stromzuführungseinrichtungen oder der Stromerzeugungsanlage.

§ 5 Messung

- (1) Die Messeinrichtung wird vom Anlagenbetreiber gestellt, eingebaut sowie unterhalten und steht in dessen Eigentum. Die Messeinrichtung muss den eichrechtlichen Vorschriften entsprechen.
- (2) Als Messeinrichtung kann ein Drehstrom- oder Wechselstromzähler jeweils ohne Rücklaufsperrung verwendet werden.
- (3) Wenn der Anschluss der Stromerzeugungsanlage an den Hausanschlussklemmen mit unverhältnismäßig hohen Kosten verbunden wäre, kann die Stromerzeugungsanlage auch an das Hausnetz des Anlagenbetreibers gemäß § 4 Absatz 5 EEG angeschlossen werden. In diesem Fall ergibt sich der Eigenverbrauch des Anlagenbetreibers aus der Addition der Zählerstände von Einspeise- und Hausstromzähler.
- (4) Jeder Vertragspartner kann jederzeit die Nachprüfung der Messeinrichtung durch eine Eichbehörde oder eine staatlich anerkannte Prüfstelle im Sinne des § 6 Abs. 2 des Eichgesetzes verlangen. Die Kosten der Prüfung fallen dem Eigentümer der Messeinrichtung zur Last, falls die Abweichung die gesetzlichen Verkehrsfehlergrenzen überschreitet, sonst dem Antragsteller.

§ 6 Ablesung der Messeinrichtungen

Der Anlagenbetreiber wird die in § 5 genannte Messeinrichtung einmal jährlich zum ablesen und das Ergebnis dem Netzbetreiber mitteilen.

§ 7

Vergütung und Abrechnung der eingespeisten Energie

- (1) Der Netzbetreiber vergütet ab Inbetriebnahme der Anlage dem Anlagenbetreiber für die an der Übergabestelle gelieferte Energie das gemäß EEG zu zahlende Mindestentgelt. Dieses beträgt für die unter § 2 benannte Photovoltaikanlage,
- die ausschließlich an oder auf einem Gebäude oder an einer Lärmschutzwand angebracht ist, bis einschließlich 30 kW Modulleistung gem. § 11 Abs. 2 Satz 1 EEG **54,53 ct/kWh**.
 - die nicht auf dem Dach oder als Dach des Gebäudes angebracht ist und einen wesentlichen Bestandteil des Gebäudes bildet (Fassadenanlage), bis einschließlich 30 kW Modulleistung gem. § 11 Abs. 2 Satz 2 EEG **59,53 ct/kWh**.
 - die nicht an oder auf einem Gebäude bzw. einer Lärmschutzwand angebracht ist (Freiflächenanlage, sonstige Anlage), gem. § 11 Abs. 1 EEG **43,42 ct/kWh**.

(zutreffendes bitte ankreuzen)

- (2) Der Netzbetreiber zahlt dem Anlagenbetreiber zusätzlich zu der vorgenannten Vergütung die hierauf entfallende Umsatzsteuer, wenn der Anlagenbetreiber dem Netzbetreiber schriftlich erklärt, dass er umsatzsteuerpflichtig ist.
- (3) Der Anlagenbetreiber erfasst die Zählerstände der Messeinrichtung. Abrechnungsjahr der Einspeisevergütung ist das Kalenderjahr. Die endgültige Jahresabrechnung erfolgt jeweils zum Ende jedes Kalenderjahres. Die Jahresabrechnung hat der Anlagenbetreiber dem Netzbetreiber bis zum 28. Februar des Folgejahres zu übersenden.
- (4) Auf den zu erwartenden Betrag aus der Jahresabrechnung leistet der Netzbetreiber monatlich gleiche Abschlagszahlungen, die so bemessen werden, dass möglichst geringe Ausgleichszahlungen mit der Jahresabrechnung fällig werden.
- (5) Zu hohe oder zu niedrige Abschlagszahlungen werden durch die Jahresabrechnung ausgeglichen.

§ 8

Haftung

Beide Vertragspartner haften untereinander entsprechend des § 6 AVBEItV (Allgemeine Bedingungen für die Elektrizitätsversorgung von Tarifkunden).

§ 9

Vertragsbeginn, -dauer und -kündigung

- (1) Dieser Vertrag tritt mit Unterzeichnung durch beide Vertragsparteien in Kraft und läuft 20 Jahre zuzüglich des Inbetriebnahmejahres, also bis zum
- (2) Der Anlagenbetreiber ist berechtigt, den Vertrag mit einer Frist von einem Monat auf das Ende eines Kalendermonates zu kündigen. Das Recht zur außerordentlichen Kündigung aus wichtigem Grund bleibt für beide Vertragspartner hiervon unberührt.
- (3) Die Kündigung hat schriftlich zu erfolgen.

§ 10

Salvatorische Klausel

Sollten einzelne Bestimmungen dieses Vertrages unwirksam oder aus Rechtsgründen undurchführbar sein oder werden, ohne dass dadurch die Erreichung von Ziel und Zweck des gesamten Vertrages unmöglich oder deren Aufrechterhaltung für eine Vertragspartei unzumutbar wird, so wird dadurch die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen nicht berührt. In diesem Fall ist die unwirksame oder undurchführbare Bestimmung durch eine andere Regelung zu ersetzen, die den mit den unwirksamen oder undurchführbaren Bestimmungen angestrebten Zweck und die wirtschaftliche Zielsetzung des Vertrages erfüllt sowie den Interessen der Vertragsparteien gerecht wird.

§ 11

Gerichtsstand

Gerichtsstand ist
(Sinnvollerweise sollte hier der Sitz des Anlagenbetreibers eingetragen werden.)

§ 12

Schlussbestimmungen

- (1) Die Aufhebung, Änderung oder Ergänzung dieses Vertrages bedarf der Schriftform.
- (2) Jeder Vertragspartner ist berechtigt, mit Zustimmung des anderen Vertragspartners die Rechte und Pflichten aus diesem Vertrag auf einen Rechtsnachfolger zu übertragen. Die Zustimmung ist zu erteilen, wenn nicht gewichtige Gründe gegen den Rechtsnachfolger sprechen. Nicht als Rechtsnachfolger i. S. d. Satzes 1 gelten verbundene Unternehmen eines Vertragspartners i. S. d. §§ 15 ff. des Aktiengesetzes. In diesem Fall ist eine Zustimmung nicht erforderlich.
- (3) Die für die Abwicklung des Vertragsverhältnisses erforderlichen Daten werden vom Netzbetreiber unter Einhaltung des Bundesdatenschutzgesetzes verarbeitet und genutzt. Soweit erforderlich, werden Daten an die an der Abwicklung des Vertrages beteiligten Unternehmen weitergegeben. Dies sind insbesondere die für die Ausgleichsregelung gemäß § 14 EEG erforderlichen Daten und der dem Netzbetreiber vorgelagerte Übertragungsnetzbetreiber als Empfänger der Daten.

- (4) Erfüllungsort für Zahlungsverpflichtungen gemäß diesem Vertrag ist
(Sinnvollerweise sollte hier der Sitz des Anlagenbetreibers eingetragen werden.)
- (5) Dieser Vertrag wurde in zwei Ausfertigungen erstellt. Nach Unterzeichnung durch beide Parteien erhält jede Partei eine Originalausfertigung.

§ 13
Verzeichnis der Anlagen

Anlage: § 6 „Verordnung über Allgemeine Bedingungen für die Elektrizitätsversorgung von Tarifkunden (AVBEltV)“ in der Fassung vom 21. Juni 1979, BGBl. I 1979, 684.

....., den

....., den

(Netzbetreiber)

(Anlagenbetreiber)